

29. Nov. 2016
A-Nr. 11



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Stadt Bergisch Gladbach · 51439 Bergisch Gladbach

**Verwaltungsvorstand II
- Stabsstelle VV II-1 -**

Herrn
Jörg Krell MdR
Zum Waschbach 21
51467 Bergisch Gladbach

Willi Schmitz
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Zimmer 112
Telefon: 02202 14-1326
Telefax: 02202 14-1363
E-mail: w.schmitz@stadt-gl.de

24. November 2016

**Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 06.10.2016,
TOP 11 – Jahresabschluss 2015 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH, ihre
mündliche Anfrage hierzu**

Sehr geehrter Herr Krell,

in der Sitzung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach am 06.10.2016 stellten Sie unter dem Tagesordnungspunkt Ö 11 – Jahresabschluss 2015 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH einige Fragen zum Sachstand hinsichtlich der Liquidation der Gesellschaft. Hierzu wurde Ihnen seitens Herrn Bürgermeister Urbach eine schriftliche Beantwortung zugesagt.

Diesbezüglich darf ich Ihnen mitteilen, dass diese Option, wie in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.03.2015 sowie des Rates am 12.03.2015 (s. beigefügte Auszüge aus den Niederschriften) in Aussicht gestellt, im Rahmen der Gesamtbetrachtung der städtischen Gesellschaften weiterhin geprüft wird.

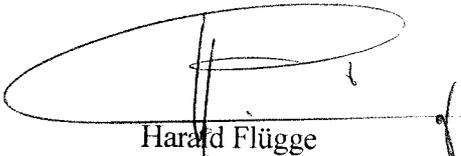
Des Weiteren baten Sie in der Ratssitzung am 06.10.2016 unter dem gleichen TOP um Beschlussfassung seitens der Gesellschafterversammlung der SVB, wonach die Gesellschaft bei Anfragen aus den politischen Gremien Auskunft zu geben habe.

Hierzu teile ich Ihnen wunschgemäß mit, dass gemäß den Vorgaben des § 55 der Gemeindeordnung NRW (GO) sowohl eine Unterrichtungspflicht des Bürgermeisters wie auch Akteneinsichtsrechte der Ratsmitglieder bestehen. Darüber hinaus ist im Gesellschaftsvertrag der SVB festgelegt, dass der Vertreter der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach die Vertreter des Rates über Angelegenheiten im Sinne des § 113 Abs. 5 GO NRW zu berichten hat. Ferner wurde das städtische Beteiligungscontrollingkonzept im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW im Gesellschaftsvertrag verankert mit der Folge, dass u.a. der Wirtschaftsplan sowie der Jahresabschluss der Gesellschaft im Rat besprochen und ein entsprechender Weisungsbeschluss an den Gesellschaftervertreter durch den Rat gefasst wird.

Ergänzend zu den vorgenannten Vorschriften ist jedoch zu beachten, dass nach überschlägiger Prüfung durch die städtische Rechtsabteilung aufgrund weitergehender bundesgesetzlicher Vorschriften, u.a. aus dem für die GmbH anzuwendenden Handels- bzw. Gesellschaftsrecht Treue- bzw. Verschwiegenheitspflichten gegenüber Dritten bestehen.

Vor diesem Hintergrund sowie aufgrund der bereits bestehenden umfangreichen Informationsmöglichkeiten für Mitglieder des Rates (§§ 55, 113 Abs. 1 und 5 GO NRW) ist aus unserer Sicht eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung, wie von Ihnen in der Ratssitzung am 06.10.2016 erbeten, nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Harald Flügge
Erster Beigeordneter/Stadtbaurat

Anlagen

1-14 zur Niederschrift Rat

